

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. |  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV D 4  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Kontakt: Esther Dallmann  
Telefon: +49 30 20225- 5264  
Fax: +49 30 20225- 5245  
E-Mail: Esther.Dallmann@dsgv.de  
Unsere Zeichen:

AZ DK: ERB  
AZ DSGVO: 7675

16. Mai 2013

### **Zulässige Verfügungen vor Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns mit einem Thema an Sie wenden, das in der letzten Zeit vermehrt aus unserem Mitgliederkreis an uns herangetragen wurde.

Nach § 20 Abs. 6 Satz 2 ErbStG haften Kreditinstitute in Höhe des ausgezahlten Betrages für die Erbschaftsteuer, wenn sie das Vermögen des Erblassers vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Erbschaftsteuergesetzes bringen oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnhaft Berechtigten zur Verfügung stellen. Um diese Haftung zu vermeiden, wird bei Erbfällen mit Auslandsberührung von den Kreditinstituten üblicherweise eine Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt. Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt kann allerdings im Einzelfall einige Zeit in Anspruch nehmen, da das Finanzamt die Voraussetzungen hierfür prüfen muss und den Sachverhalt ermitteln muss. Häufig treten aber bereits vor der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung Erben oder Bevollmächtigte an das kontoführende Kreditinstitut heran, um Verfügungen über das Guthaben des Erblassers zu treffen. Hierbei geht es regelmäßig um zweckgebundene Verfügungen, die im Zusammenhang mit dem Tod des Erblassers bzw. den finanziellen Folgen stehen. Sind die Erben oder Bevollmächtigten im Ausland wohnhaft, liegt eine Auslandsberührung im Sinne von § 20 Abs. 6 ErbStG jedoch bereits vor.

In dieser Situation machen Kreditinstitute die Erfahrung, dass bezüglich der Verfügungsmöglichkeiten vor Erteilung einer Unbedenklichkeitsbe-

Federführer:  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 20225-0  
Telefax: +49 30 20225-250  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

scheinigung unterschiedliche Auffassungen in den einzelnen Finanzämtern vorherrschen. Manche Finanzämter lassen notwendige Verfügungen zu, andere lehnen dies ab. Für die Kreditinstitute wäre es hilfreich, wenn sich aufgrund einer Diskussion zwischen Ihrem Hause und den obersten Finanzbehörden der Länder eine einheitliche Auffassung bilden würde, die wir dann kommunizieren können. Konkret sollten die folgenden Verfügungen zugelassen werden, auch wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde noch nicht beim Kreditinstitut vorliegt:

- Arztrechnungen und Krankenhausrechnungen für den Verstorbenen,
- Beerdigungskosten im Sinne des § 1968 BGB (hierzu gehören auch die Bewirtungskosten bei der Trauerfeier sowie die Kosten für die Todesanzeige),
- Miet- und Nebenkosten sowie Energiekosten des Verstorbenen und
- Kosten für die Dauergrabpflege.

Für eine verwaltungsinterne Diskussion des Themas wären wir Ihnen sehr dankbar. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

i. A.



Manfred Materne

i. A.



Esther Dallmann